



Wucherverbot und Überschuldung



Doris Neuberger¹

Zusammenfassung

Im risikoadjustierten Zinssystem zahlen Verschuldete trotz hoher Überschuldungsgefahr systematisch höhere Zinsen. Die nicht böswillige Forderung erhöhter Preise im Ratenkredit mit Verbrauchern wird gesetzlich dem Wucherverbot unterworfen, wenn bei Einkommensschwäche und insbesondere in Risikosituationen Produkte angeboten werden, die mehr als doppelt so teuer sind wie marktüblich. Typisch sind dabei Umschuldungssituationen, wenn bestehende Kreditverpflichtungen nicht eingehalten werden können bzw. auch kurzfristig zusätzlicher Kredit notwendig wird. Durch Ausnutzung der Not von Verschuldeten wird Wucher zu einem Faktor der Überschuldung. Dieser Zusammenhang kommt in der Überschuldungsforschung bisher zu kurz. Der vorliegende Beitrag untersucht unter dem Aspekt des Marktversagens die ökonomische Rationalität wucherischer Zinssysteme auf Verbraucherkreditmärkten. Er betrachtet Wucher als ein systemisches Problem der sozialen Diskriminierung, bei dem die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bzw. einer Risikosituation zu einer Einklemmung in eine Kette von überteuerten Kredit- und Finanzverträgen führt. Die Literatur und Fallbeispiele zeigen, dass Wucher besonders Überschuldete oder für Überschuldung gefährdete Verbraucher betrifft, die dadurch erst recht in die Überschuldung bis hin zur Insolvenz geraten. Bessere Gesetze gegen Wucher verbessern den Zugang zu Krediten und senken die Insolvenzhäufigkeit. Die Wuchergesetzgebung muss reformiert werden.

JEL Klassifikation: D14, D18, D42, D62, D63, G21, G28, G51, K15, K22, K33, L12, L14

Schlüsselwörter: Diskriminierung, Verbraucherkredite, Verschuldung, Überschuldung, Monopolmacht, risikobasierte Preise, Restschuldversicherung, Wucher, verantwortliche Kreditvergabe

¹ Universität Rostock, e-mail: doris.neuberger@uni-rostock.de
Für Anregungen und Diskussionen danke ich Udo Reifner.



1 Einleitung

Das Wucherverbot ist so alt wie der Tauschhandel mit Geld. Darlehen, die gegen das Wucherverbot des Zivilrechts verstoßen, sind nach wie vor unwirksam (§138 Abs. 2 BGB). §291 Strafgesetzbuch stellt den vorsätzlichen Wucher unter Strafe. Merkmale des gesetzlichen Wuchers sind eine böswillige Ausnutzung der Not eines Verschuldeten und seine übermäßige Kostenbelastung bei einem Kredit. Diese machen ihn zu einem Faktor der Überschuldung, die sich aus Kreditvergabe und Kreditaufnahme ergibt. Dieser Zusammenhang kommt in der sozialwissenschaftlichen und ökonomischen Überschuldungsforschung, die sich auf Situation und Verhalten der Kreditnehmer sowie exogene Überschuldungsauslöser konzentriert, bisher zu kurz. Grund ist das Verschwinden des traditionellen Wuchers aus den Gerichten. Banken handeln in der modernen Wirtschaft nicht mehr böswillig, sondern folgen einer wirtschaftlichen Rationalität, wonach höhere Risiken durch höhere Preise abgedeckt werden müssen. Aus Sicht der Verschuldeten besteht das Problem jedoch fort. Im risikoadjustierten Zinssystem zahlen sie trotz hoher Überschuldungsgefährdung systematisch höhere Zinsen. Die Gerichte haben darauf ambivalent reagiert. Sie akzeptieren einerseits höhere Preise bei höherem Risiko, andererseits stellen sie dafür Grenzen auf. Im Ratenkredit mit Verbrauchern wird die nicht böswillige Forderung erhöhter Preise dem Wucher gleichgestellt, wenn bei Einkommensschwäche und insbesondere in Risikosituationen Produkte angeboten werden, die mehr als doppelt so teuer sind wie marktüblich. Diese „sittenwidrigen Ratenkredite“ werden über §138 Abs.1 BGB dem Wucherverbot unterworfen. Während ein Teil der Gerichte zu diesem Ergebnis kommt, indem er auf subjektiv vorwerfbare Elemente beim Wucherer verzichtet, hat der Bundesgerichtshof dieses Ergebnis dadurch erreicht, dass er bei objektivem Wucher unwiderleglich die Ausnutzung der Zwangslage vermutet.

Der vorliegende Beitrag betrachtet Wucher als ein systemisches Problem der sozialen Diskriminierung und untersucht unter dem Aspekt des Marktversagens die ökonomische Rationalität wucherischer Zinssysteme auf Verbraucherkreditmärkten. Als wichtigste Marktversagensgründe werden Monopolmacht, Diskriminierung durch risikobasierte Preisgestaltung und negative Externalitäten identifiziert. Unvollständige Informationen der Verbraucher können den systemischen Wucher nicht erklären, denn selbst voll informierte Verbraucher können diskriminiert und in einer Situation des bilateralen Monopols gefangen sein. Die Literatur und Fallbeispiele zeigen, dass Wucher besonders überschuldete oder vor Überschuldung gefährdete Verbraucher betrifft, die dadurch erst recht in die Überschuldung bis hin zur Insolvenz geraten. Bessere Gesetze gegen



Wucher verbessern nicht nur den Zugang zu Krediten, sondern senken auch die Insolvenzhäufigkeit.

Der Beitrag ist folgendermaßen aufgebaut. Kapitel 2 definiert den Begriff Wucher und betrachtet das gesetzliche Wucherverbot in Deutschland. Kapitel 3 gibt einen Überblick über die wissenschaftliche Literatur zu systemischem Wucher und Überschuldung. Dabei werden die einzelnen Tatbestände für Marktversagen als Rechtfertigung für gesetzliche Wuchergrenzen sowie der Einfluss dieser auf die Insolvenzhäufigkeit diskutiert. Kapitel 4 zeigt Fallbeispiele zu Wucher und Überschuldung bei Verbraucherkrediten in Deutschland. Kapitel 5 fasst zusammen und zieht Schlussfolgerungen.

2 Wucherbegriff und gesetzliches Wucherverbot in Deutschland

Der Begriff Wucher bezieht sich auf die Ausnutzung ungleicher Verhandlungsmacht oder Ausbeutung einer wirtschaftlich schwachen Situation, so dass die daraus resultierenden Verträge Leistungen beinhalten, die in auffälliger Weise einseitig belastend sind. In modernen kapitalistischen Volkswirtschaften kann sich der Begriff auf überhöhte Preise für Güter und Dienstleistungen oder zu niedrige Löhne im Verhältnis zur bereitgestellten Arbeit beziehen.

Geschäfte mit wucherischem Inhalt sind laut Zivilrecht §138 BGB nichtig und werden laut §291 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt, wobei besonders der Kredit- und Wohnraummietwucher, aber auch der Lohnwucher genannt wird (BAG v. 22.04.2009 – 5 AZR 436/08). Beim *Individualwucher* (§138 Abs.2 BGB) wird das Unglück oder die Wehrlosigkeit eines anderen bewusst und gezielt *ausgebeutet*, um ihm übermäßige vertragliche Belastungen aufzuerlegen: Die rechtliche wie auch moralische Grundlage einer Wucherfeststellung beruht hier auf der Feststellung der Böswilligkeit des jeweiligen Kreditgebers, Vermieters oder Arbeitgebers. Dies kann den Nachweis von Täuschung, Betrug, Übervorteilung oder Habsucht beinhalten. Beim *systemischen Wucher* (= *Sozialwucher* §138 Abs.1 BGB) in der Form sozialer Diskriminierung wird dagegen die dauerhaft sozial schwache Position des Bewucherten nur *ausgenutzt*. Hier liegt die rechtliche und moralische Grundlage einer Wucherfeststellung nicht in der Bösartigkeit des Handelnden, sondern in den Auswirkungen des Wuchers auf Gruppen von Kreditnehmern, Mietern oder Arbeitnehmern (Überschuldung, Verarmung), den das Recht zu verhindern sucht.



Das Gesetz legt eine Schwelle als *auffälliges Missverhältnis* zwischen dem vereinbarten Preis oder Lohn und einem üblichen oder normalen Entgelt fest. Im Arbeitsrecht dient als Vergleichsmaßstab der Tariflohn, im Kreditrecht die von der EZB erhobenen Durchschnittszinssätze und im Mietrecht die in den Mietspiegeln der Kommunen erfassten durchschnittlichen Mieten für vergleichbaren Wohnraum. Die Gerichte setzen die Grenze für den Arbeitslohn bei einem Drittel unter dem Durchschnitt und für die Miete bei Zweidrittel über dem Durchschnitt. Für den Kreditzins gilt im deutschen Kreditrecht jedoch erst das Doppelte des Üblichen als auffällig (Frankreich und Italien bleiben auch hier bei Zweidrittel). Entscheidend ist für das Gericht, ob der Preis oder Lohn so auffällig vom Üblichen abweicht, dass von einem systematisch ausgenutzten Marktversagen auszugehen werden kann.

Da die Bedingungen, zu denen die Menschen arbeiten, wohnen und Zugang zu Krediten (d.h. Zugriff auf künftiges Einkommen) haben, von existenzieller Bedeutung sind, ist das Problem des systemischen Wuchers von entscheidender Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die unteren Einkommensgruppen, die erschwerten Zugang haben oder bestehende Schulden nicht bedienen können und sich in einer benachteiligten Verhandlungsposition befinden. Mit Arbeitgebern, Vermietern und Banken stehen ihnen relativ mächtige Vertragspartner gegenüber, die die Bedingungen diktieren und ein hohes Maß an kollektiver Macht ausüben können. Diese Ungleichgewichte wurden vom Gesetz in zahlreichen spezifischen Arbeitnehmer-, Mieter- und Verbraucherschutzbestimmungen anerkannt. Diese versuchen, Mindeststandards bei Marktoperationen zu gewährleisten. Auch sozialrechtliche Subventionen (Wohngeld, Alg II bzw. umgangssprachlich Hartz IV und Sozialkredite) sollen die Auswüchse mildern. Solche Maßnahmen erhöhen jedoch eher die Möglichkeiten des sozialen Wuchers als dass sie diese verringern. Es gab bisher wenig Interesse daran, das Gesetz zur Lösung dieses Problems auf Kreditmärkten insbesondere für Überschuldete einzusetzen. Nach der deutschen Verfassung verlangt das Prinzip des Sozialstaates nicht nur mehr soziale Gerechtigkeit, sondern auch die Verhinderung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht. Es gibt deshalb genügend Grund, sich auf das jahrtausendealte Wucherverbot neu zu besinnen (Reifner 2019).

3 Systemischer Wucher und Überschuldung in der Forschung

In der Überschuldungsforschung und der modernen Kreditmarkttheorie ist Wucher üblicherweise kein Thema. Die sozialwissenschaftliche und ökonomische Literatur zur



Überschuldung von Verbrauchern konzentriert sich auf Situation und Verhalten der Kreditnehmer sowie exogene Überschuldungsauslöser.¹

Mit Ausnahme von Adam Smith waren die meisten klassischen Ökonomen der Ansicht, dass Wuchergesetze schädliche Eingriffe in den spontanen Verlauf gewerblicher Transaktionen seien (Mill 1891, Coco und De Meza 2009, S. 1691). In seiner berühmten „Defense of Usury“ argumentierte Jeremy Bentham (1787), dass Wucher nicht existieren könne, solange die Transaktion freiwillig sei. Auf Kreditmärkten würden Wuchergrenzen einvernehmliche Handelsgeschäfte verhindern und daher die allgemeine Wohlfahrt verringern, indem sie das Kreditangebot reduzierten. Diese libertäre Sichtweise wird auch heute noch von vielen neoklassischen Ökonomen geteilt (z.B. Labat und Block 2012, Baker und Breitenstein 2010). In modernen Ökonomie-Lehrbüchern kommt das Wort Wucher nicht vor. Für diese Ökonomen können einvernehmlich vereinbarte Geschäfte für beide Seiten nur vorteilhaft und damit nie ausbeuterisch oder unfair sein (Labat und Block 2012, S. 385).

Eine solch extrem liberale Sichtweise ist jedoch nicht mehr der Konsens. Mayer (2013, S. 516) hebt die in angelsächsischen Ländern heute weit verbreiteten Kurzzeitkredite in Form von payday loans² als ein Beispiel dafür hervor, dass unrechtmäßige Gewinne durch überhöhte Zinsen im freiwilligen, voll informierten Handel auftreten können. Diese hatte Bentham bei seiner Verteidigung des Wuchers nicht in Betracht gezogen. Die zentralen Kritikpunkte der moralphilosophisch begründeten Wucherkritik früherer Jahrhunderte lassen sich aus heutiger Sicht ökonomisch begründen und sind nach wie vor relevant (Hecker 2019). Eine seit der großen Finanzkrise weiter angewachsene Literatur hat festgestellt, dass die Verbraucherkreditmärkte aus verschiedenen Gründen weder faire noch effiziente Ergebnisse liefern. Im Folgenden wird zunächst aufgezeigt, welche Form von Marktversagen - Monopolmacht, Diskriminierung, Externalitäten, unvollständige Information - bei systemischem Wucher vorliegt und deshalb einen Eingriff durch gesetzliche Wuchergrenzen notwendig macht (vgl. Neuberger und Reifner 2019). Darauf aufbauend wird die empirische Literatur zum Einfluss gesetzlicher Wuchergrenzen auf die Insolvenzhäufigkeit besprochen.

¹ Für Deutschland vgl. Peters (2019), Ulbricht et al. (2019b), Mattes und Knöpfel (2019); für Europa vgl. Civic Consulting (2013); zum Einfluss sozialer und psychologischer Faktoren vgl. Agarwal et al. (2011) und Gathergood (2012); zum Überblick über die theoretische ökonomische Literatur vgl. Livshits (2015).

² Der Begriff payday wird verwendet, weil diese Kredite zwischen den Zahlungstagen Liquidität bereitstellen. Der typische Kredit ist am nächsten Zahltag des Kreditnehmers fällig und hat daher eine Laufzeit zwischen einer Woche und einem Monat (Agarwal et al. 2009, S. 412). Mit Jahresprozentsätzen (APRs) von 400-600 Prozent weisen payday loans einige der höchsten Zinssätze auf, die für formelle Kreditprodukte in den USA angeboten werden (Skiba und Tobacman 2019, S. 485).



3.1 Monopolmacht

Monopolmacht führt zu einer unausweichlichen Beziehung zwischen Anbieter und Verbraucher und zu einem "rent-seeking"-Verhalten. Wir verstehen dies am besten in Bezug auf einen Monopolanbieter in einem bestimmten Markt, wo entsprechend der neoklassischen Theorie mangelnder Wettbewerb zu hohen Preisen und ökonomischer Ineffizienz führt. Aber Monopolmacht kann sich auch systemisch zeigen. Im Falle der Verbraucherkreditmärkte hat eine Vielzahl von Anbietern nicht verhindert, dass Gruppen von Verbrauchern mit schwacher Verhandlungsmacht in unausweichliche Beziehungen zu ihren Kreditgebern geraten.

Gruppen von Menschen mit schwacher Verhandlungsmacht haben nur begrenzte Möglichkeiten. Auch wenn sie genauso gut arbeiten wie andere oder ihre Miete und Raten immer pünktlich bezahlen, können sie nur unter Anbietern wählen, die ihnen im Wesentlichen das gleiche Angebot unterbreiten: ein Angebot, das mit deutlich höheren Kosten als der Durchschnitt verbunden ist. Das Problem ist die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die statistisch gesehen diskriminiert wird. Caplovitz (1963) sprach deshalb von „The Poor Pay More“.

Im Falle überschuldeter Kreditnehmer am Rande der Insolvenz (mit schlechter Bonität) besteht ein Problem des bilateralen Monopols. Wenn ein Verbraucher in dieser Situation einen zusätzlichen Kredit benötigt, muss er sich an seinen bisherigen Kreditgeber wenden. Er ist an diesen gebunden („Lock-in“), was zu einem „Hold-up“-Problem führt. Umgekehrt ist der Kreditgeber durch das Kreditausfallrisiko an den Kreditnehmer gebunden und daran interessiert, die Kundenbeziehung durch den Verkauf weiterer Produkte zu erweitern.³

In diesem Fall wird die theoretische Preisobergrenze durch den Monopolpreis bestimmt, wenn der Kreditgeber als einziger Anbieter (Monopolist) und der Kreditnehmer als Mengenanpasser betrachtet wird. Die untere Preisgrenze ergibt sich als Monopsonpreis aus der umgekehrten Machtkonstellation, wenn der Kreditnehmer als einziger Käufer (Monopsonist) und der Kreditgeber als Mengenanpasser betrachtet wird. Ob der Preis näher an der Ober- oder Untergrenze liegt, hängt insbesondere von drei Faktoren ab: (1) dem Verhandlungsgeschick der Vertragsparteien, (2) den Vorräten und finanziellen

³ Siehe auch die Literatur zum Relationship Lending, in der ein bilaterales Monopol zwischen einer Bank und einem Kreditnehmer durch kostspielige Informationsproduktion und die Wiederverwendbarkeit von Informationen über die Zeit erklärt wird. Der Informationsvorsprung der etablierten Bank gegenüber De-Novo-Kreditgebern führt zu einem „Hold-up“-Problem für den Kreditnehmer (Boot 2000).



Reserven der Partner und (3) dem Informationsstand über den anderen Partner (Schumann et al. 2011, S. 313-314).

Im Fall einer Kreditbeziehung zwischen einem Schwellenhaushalt (am Rand der Überschuldung) und einer Bank sind alle drei Faktoren zu Ungunsten des Kreditnehmers ausgeprägt, so dass sich der Monopolpreis oder ein wucherisches Angebot einstellt: (1) Die Bank verfügt über ein größeres Verhandlungsgeschick, da sie dem Kunden glaubhaft den Eindruck erwecken kann, dass sie die Verhandlungen abbricht, falls er eine bestimmte Forderung nicht erfüllt. Eine Beendigung der Beziehung würde zur Insolvenz oder zu hohen Kosten für den Verbraucher führen, der keine Alternative hat; aufgrund der Vorziehung im Falle einer vorzeitigen Beendigung bliebe ihm statt einer einzigen Monatsrate eine unüberwindbare Restschuld übrig. (2) Ein Verbraucher, der an der Schwelle zur Insolvenz steht, hat im Gegensatz zu einem Kreditgeber zu wenig finanzielle Reserven, um den Vertragsabschluss zu verzögern. (3) Fehlende Informationen über die Position des Kreditgebers können die relative Macht der Verbraucher schwächen.

In einem bilateralen Monopol muss mindestens einer der beiden Partner eine andere als die monopolistische Verhaltensweise anwenden. Grundsätzlich sind drei Kombinationen von Verhaltensweisen möglich: (1) Beide Partner verhalten sich als Mengenanpasser, da sie ihre Position für zu schwach halten, um den Preis zu bestimmen. (2) Ein Partner verhält sich als Monopolist, da er sich für so stark hält, dass er glaubt, den Preis bestimmen zu können. Der andere Partner ist bereit, diesen Preis als gegeben hinzunehmen und verhält sich deshalb als Mengenanpasser. (3) Ein Partner nimmt eine noch stärkere Position als die des Monopolisten ein und verhält sich deshalb als Optionsfixierer. Der andere Partner nimmt diese Option an. Im Gegensatz zu einem Monopolisten, der entweder den Preis oder die Menge festlegen kann und die Auswahl der jeweils anderen Größe dem Marktpartner überlässt, kann ein Optionsfixierer sowohl Preis als auch Menge bestimmen. Dem Optionsempfänger bleibt dann nur die Wahl, die angebotene Preis-Mengen-Kombination anzunehmen oder das Geschäft ganz abzulehnen (Schumann et al. 2011, S. 313-314).

Diese ökonomische Theorie kann zwar nicht angeben, unter welchen Umständen welche Kombinationen von Verhaltensweisen zustande kommen und welche Preise und Mengen sich dabei im Gleichgewicht bilden. Im oben beschriebenen Fall einer Kreditbeziehung ist jedoch von einer so starken Machtposition der Bank gegenüber einem einkommensschwachen Haushalt auszugehen, dass sich die Bank als Optionsfixierer



und der Kunde als Optionsempfänger verhält. Systemischer Wucher auf Kreditmärkten lässt sich damit als bilaterales Monopol zwischen einer Bank und einem Schwellenhaushalt am Rand der Überschuldung interpretieren, wobei die Bank die Preis-Mengen-Angebote fixiert und damit ihre Monopolmacht ausschöpft. Diese Ansicht wird durch empirische Belege dafür gestützt, dass die Nachfrage nach payday loans relativ preisunelastisch und der Wettbewerb unwirksam ist (Avery und Samolyk 2011, S. 4, 19, Mayer 2013, S. 518).

Wucher kann auch bei einer Verlängerung oder Refinanzierung von Krediten entstehen. Angesichts der Überschuldung versetzt der Kreditgeber den Schuldner in die Zwickmühle zwischen Ausfall (was zu höheren Kosten und dem Verlust des künftigen Zugangs zu Krediten führt) und Refinanzierung: Er bietet eine Umschuldung an, wenn auch zu wucherischen Bedingungen. Es ist unwahrscheinlich, dass der Schuldner ein solches Angebot aufgrund der möglichen Auswirkungen einer Insolvenz ablehnt. Die Bank kann bei jeder Umschuldung einen neuen Zinssatz, neue Produkte, Ratenzahlungen etc. anbieten. Der Schuldner akzeptiert alle neuen Bedingungen, die ihm angeboten werden, weil er keine praktische Alternative sieht. Wenn die Folgen für die Zahlungsunfähigkeit schwerwiegend sind, kann Bentham's Bedingung der freiwilligen Transaktionen zum gegenseitigen Vorteil nicht erfüllt sein.

3.2 Diskriminierung durch risikobasierte Preisbildung

Wird eine Person ohne ökonomisch begründete Risikofaktoren als hohes Risiko eingestuft, liegt eine nicht-ökonomische oder benachteiligende Diskriminierung vor (Becker 1957). Eine solche Diskriminierung kann nur so lange aufrechterhalten werden, wie der Kreditgeber Monopolrenten verdient. Wenn die Kreditmärkte wettbewerbsfähig wären, würden die Marktkräfte diskriminierende Kreditgeber aus dem Geschäft drängen (Lindley et al. 1984, S. 736). Es gibt Risikofaktoren, die dem Kreditnehmer zugeschrieben werden müssen, weil nur er sie kontrollieren kann. Der Kreditgeber verfügt jedoch nur über unvollständige (asymmetrische) Informationen über die Kreditantragsteller, so dass die risikobasierte Preisgestaltung lediglich auf beobachtbaren Risikofaktoren für Gruppen von Kreditnehmern beruht, die z.B. nach der Höhe ihres Einkommens oder Vermögens klassifiziert werden. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Preisdiskriminierung dritten Grades oder Gruppenpreise, welche die Gewinne eines Monopolisten erhöhen (Belleflame und Peitz 2015, S. 198ff.).



Dies bedeutet, dass die bloße Tatsache, dass jemand ein niedriges Einkommen hat, ihn zu einem hohen Risiko macht. Armut ist jedoch kein Verhalten, sondern ein sozialer Zustand. Hauptauslöser von Überschuldung ist nicht Armut, sondern das Auftreten von Ereignissen, die in der Regel für den Betroffenen nicht oder nur schwer zu vermeiden sind, wie Arbeitslosigkeit, Einkommensminderung, Krankheit, Scheidung, Unfälle oder Anstieg der Lebenshaltungskosten (Ulbricht et al. 2019b, S. 6, Banque de France 2014, ASB 2019, Civic Consulting 2013). In einem gut funktionierenden Kreditmarkt würden diese systemischen oder makroökonomischen Risiken von allen Kreditnehmern und nicht nur von den Armen geteilt, was die Risikotragfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft erhöhen würde. Soziale Diskriminierung durch risikobasierte Preisgestaltung verringert die Wohlfahrt, indem die makroökonomische Risikoteilung eingeschränkt wird (Reifner 2017, S. 75).

Dieses Systemversagen geht mit einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung einher: Wenn Haushalte mit niedrigem Einkommen durch die risikobasierten Preise mehr zahlen müssen, nimmt ihre Liquidität überproportional ab, so dass das Ausfallrisiko steigt. Die Kreditkosten sind damit eine endogene Variable des Kreditausfallrisikos. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls steigt infolge von wucherischen Zinssätzen und Praktiken. Dies wird durch empirische Literatur gestützt (z.B. Ards et al. 2015). Auf dem US-Markt für Unternehmenskredite haben Unternehmer, die einer Minderheit angehören, höhere Kreditausfallraten als sie von vorausschauenden Kredit-Scoring-Modellen vorhergesagt werden. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass sie höhere Zinsen zahlen müssen oder weniger Kredite erhalten, was ihre Fähigkeit einschränkt, ungünstigen Schocks zu widerstehen (Robb und Robinson 2018). Auch auf den US-Hypothekemarkten gibt es große soziale Unterschiede bei den Kreditzinsen, die sich ethnisch niederschlagen, selbst nach Kontrolle der Kreditnehmer- und Kreditmerkmale. Diese können große Auswirkungen auf die Dynamik der sozialen Diskriminierung im Zusammenhang mit Vermögen, Kreditwürdigkeit und Wohneigentum haben und bestehende Vermögensunterschiede verschärfen (Bayer et al. 2018). Hypothekenkreditnehmer in überwiegend „schwarzen“ Stadtvierteln zahlen einen deutlich höheren Kreditzins als es mit den Erkenntnissen über ihr Verhalten vereinbar ist (Kau et al. 2012).



3.3 Negative Externalitäten

Eine weitere Rechtfertigung für gesetzliche Wuchergrenzen sind negative Externalitäten. Unzureichend regulierte Kreditmärkte können versagen, weil (selbst für beide Seiten vorteilhafte) Geschäfte Dritte betreffen, die Kosten zu tragen haben, ohne von der Transaktion zu profitieren. Derartige Externalitäten können auf zweierlei Weise auftreten:

Erstens kann eine übermäßige Risikobereitschaft der Kreditgeber der Gesellschaft im Allgemeinen und den Steuerzahlern im Besonderen schaden, welche die Kosten durch höhere Steuern zu tragen haben (Posner 1995). Während die Belege dafür, ob dies speziell auf Verbraucherkreditmärkte zutrifft, uneinheitlich sind (Caskey 2010, Melzer 2011, Morse 2011, Mayer 2013, S. 525), haben Studien nach der großen Finanzkrise einen negativen Zusammenhang zwischen höherer Gesamtverschuldung der Haushalte und langfristigem Wirtschaftswachstum festgestellt (Lombardi et al 2017). Selbst in Zeiten eines Kreditbooms zeigen sich negative Auswirkungen, die zu einer Fehlallokation von Ressourcen und Einschränkung der Produktivität führen können. Darüber hinaus ist belegt, dass die sozialen Folgen der Überschuldung (z.B. Zusammenbruch von Beziehungen, psychische und physische Gesundheitsprobleme, Obdachlosigkeit, Inkassokosten) erhebliche Kosten für die öffentlichen Dienste darstellen⁴.

Zweitens kann eine unregulierte Preisbildung innerhalb einer Gruppe von Kreditnehmern mit preisunelastischer Nachfrage zu einer Quersubventionierung zahlungsunfähiger durch zahlungsfähige Verbraucher führen. Wenn es keine Obergrenzen für Zinsen gibt, ist das Ausfallrisiko, das Kreditgeber eingehen können, unbegrenzt. Auf nicht preissensiblen Verbraucherkreditmärkten (wie payday loans) können dann Gläubiger Verluste aus uneinbringlichen Forderungen ausgleichen, indem sie anderen Kreditnehmern innerhalb der Gruppe sehr hohe Preise berechnen. Die zahlungskräftigere Mehrheit der einkommensschwachen Kreditnehmer wird effektiv besteuert, um die größeren Verluste aus Krediten an wenige Kreditnehmer mit hohem Risiko abzudecken. Erstere subventionieren dieses Risiko, was nicht nur ihre Kreditkosten, sondern auch ihr eigenes Ausfallrisiko erhöht. Das ist weder fair noch wünschenswert. Eine Preisobergrenze, die auf dem in diesem Markt minimal machbaren Niveau festgelegt wird, würde diese Quersubventionierung beenden und das Gesamtwohl erhöhen. Wenn einige wenige Verbraucher den Zugang zu dem Produkt verlieren, werden noch viel mehr von der

⁴ In Großbritannien beispielsweise schätzte die Schuldnerberatungsorganisation StepChange die weiterreichenden gesellschaftlichen Kosten der Schuldenprobleme für 2014 auf rund 8,3 Milliarden Pfund (StepChange 2014).



Preissenkung profitieren (Mayer 2013, S. 525). Analog dazu argumentieren Coco und de Meza (2009), dass ein geeignetes Wuchergesetz die Effizienz erhöht, auch wenn es die Kreditvergabe einschränkt. Bei Vorliegen von Moral Hazard schafft es immer einen Nettogewinn durch Umverteilung von Einkommen von Kreditgebern zu Kreditnehmern. Im Falle einer Gleichgewichts-Kreditrationierung ist der Effizienzgewinn noch höher.

3.4 Unvollkommene Information bei Verbrauchern

Eine weitere Ursache für Marktversagen könnten fehlende oder unvollständige Informationen der Verbraucher sein. Das entsprechende Argument ist, dass den Verbrauchern die finanziellen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, um bei der Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen die optimalen Entscheidungen zu treffen. Für einige könnte daher mehr und bessere Information die Entscheidungsfindung verbessern, so dass gesetzliche Wuchergrenzen nicht notwendig wären (Bertrand und Morse 2011, Mayer 2013, S. 523).

Doch weder die Erhöhung der Menge an Informationen, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt wird, noch die Ausweitung von Programmen zur finanziellen Allgemeinbildung können das Problem des systemischen Wuchers lösen. Selbst voll informierte, vollkommen sachkundige und finanziell versierte Verbraucher können immer noch in eine Situation sozialer Diskriminierung geraten. Um Kreditnehmer vor Wucher zu schützen, reicht es nicht aus, bei Vertragsabschluss Informationen zu liefern. Selbst perfekte Finanzkenntnisse würden denen nicht helfen, deren Handlungsalternativen begrenzt sind. In dem oben beschriebenen Modell eines bilateralen Monopols könnte mehr Information die Verhandlungsmacht der Verbraucher stärken, würde aber nicht ihr Problem des „Hold-up“ lösen.

Wenn das Niveau der finanziellen Allgemeinbildung tatsächlich das Ausfallrisiko verringern würde, wäre zu erwarten, dass die Kreditgeber innovativ sind und diese in ihren Kreditwürdigkeitsprüfungen berücksichtigen. Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass dies stattfindet. Die Kreditgeber scheinen davon auszugehen, dass finanzielle Bildung keinen wesentlichen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Einkommensschocks wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit hat, welche den meisten Zahlungsausfällen zugrunde liegen.

Kein vom Wucher betroffener Kreditnehmer kann zudem perfekte Informationen über die Zukunft, d.h. die Wahrscheinlichkeit oder den Schweregrad jener Ereignisse, die



häufig zu Überschuldung und Ausfällen führen, haben. Theorien, die sich auf ein solch perfektes und rationales Zukunftswissen stützen, wie z.B. die Hypothese des lebenszyklusbasierten Konsums (Modigliani und Brumberg 1954) oder Ausrichtung an einem permanenten Einkommen (Friedman 1957), werden durch die zunehmende Komplexität und Unsicherheit der modernen Arbeitsmärkte ausgehöhlt. Das sog. Normalarbeitsverhältnis, dessen fixe Einkommensstruktur dem Ratenkreditmodell zugrunde liegt, gilt für immer weniger Arbeitende, die mehrere, befristete, ausgeliehene und unterbrochene Erwerbsmöglichkeiten wahrnehmen. Die zunehmend unsichere Beschäftigung, die sich aus der Erosion des Arbeitsmarktschutzes in den letzten Jahrzehnten ergeben hat, in Verbindung mit dem Abbau der sozialstaatlichen Versorgung, hat die Wahrscheinlichkeit von Ausfällen und das Gesamtrisiko erhöht. Auch wenn Kreditnehmer mit guten Finanzkenntnissen in der Lage sein mögen, effektiv zu haushalten, verringert dies nicht ihr Risiko, arbeitslos zu werden. Finanzkenntnisse können das Vorsorgespargen erhöhen, aber dieses ist nach oben hin durch das verfügbare Einkommen begrenzt.

Manche Regulierungsbehörden akzeptieren mittlerweile die Grenzen der Offenlegung von Informationen und Programmen zur finanziellen Bildung. Ein Bericht, der die Wirksamkeit der Offenlegungsmaßnahmen in Australien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den USA untersucht, stellt u.a. fest, dass sich das Vertrauen in solche Maßnahmen oft als unwirksam erwiesen hat und in einigen Fällen sogar nach hinten losging. Es trug zu mehr Schaden für die Verbraucher bei, z.B. durch mehr statt weniger Vertrauen in die im Konflikt stehenden Berater und durch weniger statt mehr Kreditkartenrückzahlungen (ASCI-AFM 2019).

3.5 Einfluss gesetzlicher Wuchergrenzen auf die Insolvenzhäufigkeit

Die empirische Literatur zeigt, dass die höheren Zinssätze in deregulierten Verbraucherkreditmärkten zu erhöhten Ausfallraten führen (Li et al. 2012). In den USA erhöht die Inanspruchnahme wucherischer payday loans die Insolvenzzraten um das Zweifache, was auf die Verschlechterung der Cashflow-Position des Haushalts durch die Schuldendienstbelastung zurückgeführt werden kann (Skiba und Tobacman 2019).

Effektive Wucherobergrenzen reduzieren die Zinssätze, ohne die Gesamtverfügbarkeit von Krediten zu verringern. Während einige wenige der risikoreichsten Kreditnehmer den Zugang zu Krediten verlieren, zahlt die große Mehrheit derer, die noch Kredite erhalten, wesentlich niedrigere Preise und ist potenziell in der Lage, mehr zu leihen. Diese



Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine Senkung gesetzlicher Zinsobergrenzen bis zu einem gewissen Punkt für die Verbraucher, deren Nachfrage nach diesen Krediten preiselastisch ist, von Vorteil sind (Avery und Samolyk 2011, S. 31).

In den USA hat die Deregulierung der Wuchergrenzen für Verbraucherkredite im Jahr 1978⁵ eine deutliche Ausweitung der Kreditkartenverfügbarkeit, eine Verringerung der durchschnittlichen Kreditqualität und eine säkulare Zunahme von Privatinsolvenzen nach sich gezogen. Umfragedaten zeigen, dass in der Zeit restriktiver Wuchergrenzen das Kreditangebot insbesondere für Kreditnehmer mit hohem Risiko deutlich geringer war. Aus Fallstudien geht hervor, dass in Zeiten, in denen Wuchergrenzen durch steigende Marktzinsen griffen, Handelsunternehmen die Werbung für ihre Kreditkarten reduzierten. Dagegen dehnten Kreditkartenanbieter nach Lockerung der Wuchergrenzen ihre Aktivitäten aus, um Marktanteile zu gewinnen und ihre Profitabilität zu erhöhen. Einkommensschwache Haushalte und solche mit schlechter Bonität erhielten erstmals Zugang zu Krediten. Die höheren Risiken wurden durch höhere Risikoaufschläge (über-)kompensiert, da Kunden mit höheren Risiken nicht oder weniger leicht ausweichen können und deshalb weniger preissensitiv sind. Die höhere Verschuldung dieser Haushalte macht sie anfälliger für exogene Schocks und damit abhängiger von den Kreditanbietern. Trotz erhöhter Ausfallraten konnten die Kreditkartenanbieter somit im Durchschnitt ihre Gewinne aufrechterhalten oder erhöhen (Ellies 1998, Canner et al. 1987, Villegas 1989). Dies entspricht der Theorie monopolistischer Preisdifferenzierung, wonach ein Anbieter für das gleiche Produkt von verschiedenen Kundengruppen aufgrund ihrer unterschiedlichen Preiselastizitäten unterschiedliche Preisauflagen verlangen kann, um seine Monopolmacht auszuschöpfen.

Die Hypothese, dass eine Lockerung von Wuchergrenzen zu einer Ausdehnung des Kreditangebots, einer Absenkung der durchschnittlichen Kreditqualität und einem Anstieg der Verbraucherinsolvenzen führt, wird durch einen Vergleich der Entwicklung zwischen Kanada und den USA gestützt. Da es in Kanada (seit mehr als einem Jahrhundert) keine Wuchergrenzen gibt, hatte dort die Einführung von Kreditkarten aus den USA eine starke Ausdehnung der unbesicherten Verbraucherkredite und Privatinsolvenzen zur Folge, die weitaus größer war als in den USA, bevor dort die Wuchergrenzen abgebaut wurden (Ellies 1998).

⁵ Mit der sog. Marquette Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 1978 wurde es den Kreditgebern in einem Staat mit liberalen Wuchergrenzen erlaubt, diese Zinssätze an Verbraucher mit Wohnsitz in Staaten mit restriktiveren Wuchergrenzen zu exportieren.



Eine Simulationsstudie versucht, die Stärke potenzieller Einflussfaktoren auf die Häufigkeit von Verbraucherinsolvenzen in einem makroökonomischen Gleichgewichtsmodell⁶ zu quantifizieren (Livshits et al. 2010). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der starke Anstieg der Verbraucherinsolvenzen in den USA von 1980 bis 2000 hauptsächlich durch Kreditmarktinnovationen erklärt werden kann, welche die Insolvenz- und Verschuldungskosten senkten. Die Deregulierung der Wuchergrenzen trage wenig zur Erklärung bei, erhöhe aber die Kreditvergabe an riskante Kunden und damit indirekt die Insolvenzhäufigkeit. Es fragt sich jedoch, inwieweit diese Ergebnisse von den getroffenen Modellannahmen abhängen. So wird für die Banken vollständiger Wettbewerb und vollständige Information über die Ausfallwahrscheinlichkeit ihrer Kreditnehmer unterstellt. Aufgrund des vollständigen Wettbewerbs entspricht der individuelle Kreditzins dem risikofreien Zins plus einem Risikozuschlag gemäß der individuellen Ausfallwahrscheinlichkeit. Banken können deshalb keine positiven Gewinne erzielen. In einem solchen Modell kann es gar keinen Wucher geben, der aus Marktmacht der Bank gegenüber dem Kreditnehmer entsteht. Da aber gerade die riskanteren Kunden an der Schwelle zur Überschuldung Kredite mit höheren Zinsen annehmen müssen und deshalb wenig preissensitiv sind, ist die Gefahr der Ausübung von Marktmacht durch Zinserhöhung bei diesen Kunden besonders groß. Eine Lockerung der Wuchergrenzen lässt dann die Insolvenzhäufigkeit stärker steigen.

Insgesamt deuten die Forschungsergebnisse darauf hin, dass bessere Gesetze gegen Wucher nicht nur den Zugang zu Krediten verbessern und die Insolvenzhäufigkeit senken, sondern auch umso wichtiger werden, je stärker Kreditmarktinnovationen (Senkung von Transaktionskosten, Weiterentwicklung von Credit Scoring Modellen) zur Kundensegmentierung und Ausdehnung der Kreditvergabe⁷ an einkommensschwächere Kundengruppen führen.

⁶ Es handelt sich dabei um ein interdependentes dynamisches allgemeines ökonomisches Gleichgewichtsmodell in der Form eines Lebenszyklusmodells mit heterogenen Agenten (Modell überlappender Generationen), wie es in der ökonomischen Forschung heutzutage häufig benutzt wird, um in Zeitverlaufperspektive die Auswirkungen unterschiedlicher (z.B. Konsum-, Spar- und Kredit-) Entscheidungen von Haushalten in unterschiedlichen Altersklassen zu untersuchen. Das Modell wird mit realen Daten gespeist, um die Auswirkungen exogener Änderungen auf das langfristige Marktgleichgewicht zu quantifizieren.

⁷ Die Ergebnisse von Livshits et al. (2010) für die USA beziehen sich auf unbesicherte Konsumentenkredite (Kreditkartenkredite, Ratenkredite und revolvingende Kreditlinien).



4 Systemischer Wucher und Überschuldung in der Praxis

Aus der Schuldnerberatung und anwaltlichen Beratung zu Verbraucherkrediten in Deutschland sind viele Fälle von Wucher bekannt, die vor allem einkommensschwache und von Überschuldung gefährdete Verbraucher betreffen. Sie zeigen, dass wucherische Kosten aus verschiedenen Gründen entstehen, die für sich oder kumuliert zum Ruin der Verbraucher führen können. Typische Elemente des Wuchers im Ratenkredit sind (iff und Juest+Oprecht 2018):

- (1) Untragbare Raten und lange Laufzeiten
- (2) Laufende Umschuldungen (Kettenkredite)
- (3) Überteuerte Restschuldversicherungen mit hohen Provisionen für die Bank
- (4) Nicht gerechtfertigte Bearbeitungsentgelte, Inkassokosten und wucherische Ratenzahlungsvereinbarungen

Erstens wird durch hohe Raten und lange Laufzeiten eine Abhängigkeit geschaffen. Eine Erhöhung der monatlichen Raten kann bis zur Überlastung und Überschuldung führen.

Zweitens führen laufende Umschuldungen zu immer schlechteren Konditionen. Kann der Kreditnehmer die Raten nicht zurückführen, wird er zur Umschuldung gezwungen. Weil es in Deutschland keine Anpassungspflicht für Ratenkreditverträge gibt, nutzt die Bank das Kündigungsrecht des Verbrauchers, um zu immer schlechteren Konditionen umzuschulden. Ein Teil der Kosten tritt als neue Kreditsumme auf, so dass die Kosten besser aussehen. Auch bei kontinuierlicher Zahlung steigt somit die Restschuld an. Der Vorgang wiederholt sich und ist unter dem Begriff Kettenkredit, wie er auch aus der Problematik der Kettenarbeitsverhältnisse bekannt ist, in der Diskussion. Den Betroffenen werden über lange Zeiträume die finanziellen Freiräume genommen und sie werden in die Überschuldung getrieben.

Drittens verkaufen viele Kreditgeber neben dem Kredit zusätzliche Produkte wie eine Restschuldversicherung (BaFin 2017). Die Bank finanziert die Prämie in einem zweiten mit dem Hauptkredit verbundenen Darlehen so, dass Verbraucher, Gerichte und Aufsicht den Eindruck erhalten, es handele sich um einen einzigen Kredit. Tatsächlich erscheinen Prämien und die Zinsen darauf, die die Kreditrate entsprechend erhöhen, weder im Effektivzins noch bei der Rückrechnung. Eine Studie zu Ratenkrediten in



Deutschland zeigt, dass die Kreditgeber die Verbraucher häufig dazu zwingen, solche Versicherungen abzuschließen, wenn die Kreditnehmer in größere finanzielle Probleme geraten (Ulbricht et al. 2019a). Nach einer Umfrage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist der Abschluss einer Restschuldversicherung bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages in der Regel nach dem Vertragsinhalt nicht verpflichtend. Gleichwohl erklären sich die extremen Preise und Provisionen nur dann, wenn man davon ausgeht, dass bonitätsschwächere Kunden nur dann einen Kredit erhalten haben, wenn sie eine Restschuldversicherung abschließen, die damit faktisch obligatorisch ist (BaFin 2017, S. 31). Dabei vertreiben Kreditinstitute für ein Kreditprodukt das Versicherungsprodukt nur eines mit ihnen durch Rahmenverträge oder Verflechtung verbundenen Anbieters, so dass die Verbraucher keine Wahlmöglichkeit haben (BaFin 2017, S. 32). Solche Versicherungen sind meist nutzlos, da sie wegen etlicher Ausschlussklauseln oft nicht zahlen.⁸ Das Produkt ist befristet und an die Umschuldungen einer Bank gebunden, so dass die Prämien in prekären Situationen regelmäßig erhöht und verlustreich ersetzt werden. Diese Versicherungen sind vergleichsweise teuer. Die Kosten erreichen umgerechnet auf je 1000 EUR Versicherungssumme pro Monat (unter Einschluss der Zinskosten für die Vorauszahlungspflicht) bis zum 16fachen der Kosten einer weit effektiver wirkenden nicht degressiven frei erhältlichen Risikolebensversicherung. Eine Untersuchung von 106 Ratenkreditangeboten einschließlich einer Restschuldversicherung zeigt, dass der effektive Zinssatz, der nach Berücksichtigung der Kosten der Versicherung berechnet wird, in der Hälfte der Fälle mehr als doppelt so hoch war wie der Marktzinssatz. In einigen Fällen lag der Effektivzinssatz sogar bei 25% (Ulbricht et al. 2019a, S. 34, vgl. auch Gröbl und Peters 2019).

Viertens können Darlehensverträge mit zusätzlichen Gebühren, Entgelten, Inkassokosten und wucherischen Ratenzahlungsvereinbarungen einhergehen, womit die Schuld weiter erhöht wird. Dies betrifft insbesondere:

- (i) Kleinkredite im Vermittlergeschäft, bei denen die Wuchergrenze für Ratenkredite ignoriert wird. Ziel ist ein notleidendes Kreditverhältnis zu erreichen, an dem mit hohen Inkassokosten und wucherischen Ratenzahlungsvereinbarungen vor allem die Vermittler verdienen, die damit in den Kreditmarkt zurückgekommen sind. Dies

⁸ <https://www.finanztip.de/kredit/restschuldversicherung/> (abgerufen 23.03.2020)



ähnelt dem aus Großbritannien bekannten Kleinkreditmarkt⁹, bei dem jeder einzelne Kredit zwar wucherisch aber nicht belastend aussieht. Doch es handelt sich um Systeme, die die Kreditvermittler sowie ausländische Banken wieder auf den Plan holen. Kreditvermittler unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin. Die BaFin hat aber zu prüfen, ob die Vermittler faktisch Bankgeschäfte betreiben. Der Bundesgerichtshof hatte seinerzeit festgestellt, dass die Einschaltung eines Vermittlers allein im Interesse der Bank liegt und daher seine Kosten als Kreditkosten anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat dies in Art. 247 § 3 Abs.2 S. 2 EGBGB; §6 PreisAngVO bestätigt. Bei der Wucherprüfung gem. §138 Abs.1 BGB sind die Kosten als einseitig belastend einzubeziehen und mit einem unvermittelten Marktkredit zu vergleichen. Laut Urteil des Kammergerichts vom 27.09.2019 – Az.: 5 U 128/18 müssen Kreditvermittler Zusatz-Entgelte mit in den Effektivzins einrechnen.¹⁰

- (ii) Scheinkredite auf dem Internet an überschuldete Kreditnehmer zur Zahlung rückständiger Raten, die im Kleingedruckten ausweisen, dass man kostenpflichtig nur jemanden vermittelt, der sich um die Überschuldung kümmern will und meist nur seine neuen Forderungen realisiert.
- (iii) Wucher bei notleidenden Krediten durch überhöhte Mahngebühren, Einschaltung von Anwälten und Inkasso mit unnützen und rechtswidrigen Zusatzkosten auch bei Zahlungsunfähigkeit bzw. bei Bestreiten der Forderung, für die die Gerichte zuständig sind. Teilweise werden wucherische Kredite vergeben, damit sie bald gekündigt werden können. Die gekündigten Kredite werden an ein Inkassoinstitut übergeben, das sich mit extrem hohen Inkassokosten bereichert und dafür Provisionen an die Bank bezahlt.

Der Wucher im Zusammenhang mit der Überschuldung sei exemplarisch an zehn Fallbeispielen verdeutlicht. Quellen waren das Service Center Finanzdienstleistungen (iff)

⁹ Bei den britischen payday loans werden zusätzliche Gebühren an einzelne wahrscheinliche Ereignisse geknüpft. Dabei können die Produkte so strukturiert werden, dass diese Ereignisse noch wahrscheinlicher werden. Einkommensschwache Haushalte müssen oft den gesamten Restbetrag innerhalb kürzester Zeit zurückzahlen oder es fallen hohe Verzugsgebühren an. In diesen Fällen ist die unrealistisch kurze Zeitspanne, die für die vollständige Rückzahlung zur Verfügung steht, selbst ein Faktor für den Zahlungsausfall und führt daher dazu, dass dem Kreditnehmer weitere Gebühren abgezogen werden. Die Kreditgeber nutzten auch die Möglichkeit, fortlaufende Zahlungen von den Bankkonten der säumigen Kreditnehmer zurückzufordern, wobei sie jedes Mal hohe Gebühren verlangten. Schritte zur Lösung dieses Problems wurden im Juli 2014 von der britischen Financial Conduct Authority unternommen, als die Zahl der erfolglosen Versuche, Gelder durch den Einsatz dieser „Continuous Payment Authority“ zu erhalten, auf zwei beschränkt wurde. Siehe dazu: <https://www.fca.org.uk/news/news-stories/tougher-rules-payday-lenders-take-effect> (abgerufen 5.03.2020)

¹⁰ Vgl. <http://stopwucher.de/wucherzinssaetze-offen-legen-kammergericht-verurteilt-vexcash/> (abgerufen 23.03.2020)



und die Kreditberatung im Bündnis gegen den Wucher¹¹ (Verbraucherzentralen Sachsen, Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Bremen sowie diverse Schuldnerberatungen und Verbrauchernwälte). In allen Fällen haben die betroffenen Verbraucher soziale Schuldnerberatungsstellen aufgesucht, um eine Überschuldung zu bewältigen. Tabelle 1 fasst die Ergebnisse zusammen und zeigt, dass der Effektivzins in allen Fällen um mehr als 100 Prozent über dem Marktzins liegt, so dass von Wucher auszugehen ist.

Tabelle 1: Beispiele für wucherische Verbraucherkredite

	Ursprüngliche Nettokreditsumme (in EUR)	Kosten Restschuldversicherung (in EUR)	Effektivzins inkl. Kosten Restschuldversicherung ^a oder Gebühren ^b (in % p.a.)	Relative Differenz Effektivzins - Marktzins (in %)
Fall 1	25.500,00	7.719,15	15,63 ^a	135
Fall 2	24.775,24	6.050,19	22,62 ^a	247
Fall 3	36.088,68	8.511,32	20,96 ^a	208
Fall 4	128.000,00		9,33 8,16	342 616
Fall 5	1.500,00	0,84% p.m. des Saldos	35,06 ^a	233
Fall 6	16.101,91	4.348,10	22,17 ^a	232
Fall 7	19.000,00	5.126 (1. Kredit) 28.267 (5. Kredit)	22 (1.Kredit) ^a 24 (5. Kredit) ^a	144 (1. Kredit) 190 (5. Kredit)
Fall 8	20.801,47	5.898,53	35,04 ^a	431
Fall 9	3.660,73		35,07 ^a	424
Fall 10	1.000,00		116,31 ^b	1418

Fall 1: Ratenkredit, Restschuldversicherung und Vorfälligkeitsentschädigung¹²

Ein junges Paar mit Migrationshintergrund hat einen Ratenkredit über 25.500 EUR über 72 Monatsraten von je 534 EUR (= 38.448 EUR Gesamtschuld) abgeschlossen. Dieser wurde mit einer Restschuldversicherung auf den Todesfall verbunden, die inkl. Finanzierung 7.719,15 EUR zusätzlich kostete. Der Effektivzinssatz des Ratenkredits inkl. der Restschuldversicherungsprämien betrug mit 15,63% p.a. mehr als das Doppelte (135%) des Marktdurchschnittszinses. Die geliehene Kreditsumme behielt die Bank ein, weil sie aus einem abgelösten Hypothekenkredit auch eine unerwartete Vorfälligkeitsentschädigung forderte. Zuvor besaß die Familie selbstgenutztes Wohneigentum. Die Kredite und kleinere Schulden wurden in drei Hypothekenkredite teilweise mit Bausparverträ-

¹¹ <http://stopwucher.de/>, <https://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/buendnis-gegen-Wucher> (abgerufen 14.07.2020)

¹² Wucher des Monats Januar 2020, <http://stopwucher.de/wucher-des-monats/> (abgerufen 20.03.2020)



gen umgeschuldet. Der Kredit betrug 238.000 EUR, die monatliche Rate 1.160 EUR. Als das Paar das erste Kind erwartete, wollte es eine größere Wohnung kaufen und fragte die Bank, ob der Kredit für den Erwerb übernommen werden könnte. Die Bank verweigerte aber die Pfandauswechslung und damit die Übertragung des Kredites auf das neue Haus, das deshalb nicht erworben werden konnte. Nach Geburt des Kindes und Krankheit der Frau sah die Bank keine Kreditwürdigkeit mehr. Im guten Glauben an die Bereitschaft der Bank zur Weiterfinanzierung hatten die Verbraucher ihr Haus aber bereits verkauft. In ihrer Not mieteten sie sich eine neue Wohnung für 950 EUR pro Monat. Aus Wohnungseigentümern mit einer fixen Belastung von 1.160 EUR wurden Überschuldete mit monatlichen Belastungen von 1.484 EUR bei einem Monatseinkommen von 2.500 EUR. Die Bank erreichte die Vorfälligkeitsentschädigung, indem sie Freigabeverlangen des Notars als Kündigung der Verbraucher ansah, obwohl diese den Kredit weiterführen wollten. Die Familie wird nach Rückständen bei laufenden Schulden vom Gerichtsvollzieher und Inkassounternehmen bedrängt und will Verbraucherinsolvenz anmelden. Damit wird der Wucher aber verdeckt statt bekämpft.

Dieser Fall zeigt, dass einkommensschwache, aber kreditwürdige Verbraucher durch Wucher in die Überschuldung und sogar Insolvenz geführt wurden. Auslöser für eine Abstufung der Kreditwürdigkeit und höhere Preise waren Krankheit und Geburt eines Kindes als natürliche Ereignisse. Aufgrund der wucherischen Kreditkosten und hohen Mieten bei niedrigem Einkommen erreichte die Kredit- und Mietschuldenlast 59% des Einkommens.

Fall 2: Ratenkredit und Restschuldversicherung¹³

Ein 41-jähriger Mann nahm einen Ratenkredit über netto 24.775,24 EUR auf. Dabei wurde ihm ein um 4.500 EUR höherer Kreditbetrag als benötigt mit der Begründung empfohlen, dass er finanziell schlecht dastehe. Mit dem Kredit sollten Kredite bei zwei weiteren Banken abgelöst werden. Gleichzeitig wurde eine Restschuldversicherung auf Arbeitslosigkeit und Tod zum Preis von 6.050,19 EUR abgeschlossen. Da diese Summe nicht vorhanden war, musste sie über den Kredit teuer mitfinanziert werden. Zusätzlich wurde für die Ablösung von Fremdkrediten ein rechtlich bedenkliches Entgelt in Höhe von 80,00 EUR berechnet. Die Gesamtschuld erreichte damit 46.176,13 EUR. Im Kreditvertrag wurde ein effektiver Jahreszins von 13,04% angegeben. Die gesetzlich erforderliche zweite Belehrung über das Widerrufsrecht, bei der auch auf die Freiwilligkeit

¹³ Wucher des Monats Februar 2020, <http://stopwucher.de/wucher-des-monats/> (abgerufen 20.03.2020)



sowie auf die Kosten der Restschuldversicherung hingewiesen werden, fand nicht statt. Zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme reichte das monatliche Einkommen des Verbrauchers (695 EUR Berufsunfähigkeitsrente + 1.220 EUR Lohn) nicht aus, um nach Zahlung der monatlichen Kreditrate in Höhe von 549,70 EUR seinen Lebensunterhalt zu sichern. Mit 13,04% überschreitet der vertraglich vereinbarte Effektivzins den üblichen Marktzins für Verbraucherkredite, der bei 6,52% lag, um 100 Prozent. Der Kreditvertrag kann somit bereits ohne Berücksichtigung der Kosten für die Restschuldversicherung als Wucher bezeichnet werden. Werden die Kosten der Restschuldversicherung in den Effektivzins eingerechnet, liegt dieser bei 22,62% pro Jahr und die relative Differenz zwischen Markt- und Vertragszins bei 247 Prozent.

Hier treffen alle vier Elemente des Wuchers zu. Der Fall macht deutlich, dass Verbraucher über die Effektivzinsen nicht genügend aufgeklärt werden und dass Wucher bei niedrigen Einkommen die Schuldenlast auf ein dauerhaft nicht tragbares Niveau (hier 28,7% des Einkommens) erhöht.

Fall 3: Kredit über Internetplattform¹⁴

Eine Frau fragte einen Verbraucherkredit auf der Internetplattform eines Vermittlers an. Diese vermittelte einen Kreditvertrag mit einer Bank als deren Kooperationspartner. Zusammen mit dem Nettodarlehen in Höhe von 36.088,68 EUR verkaufte diese Bank eine Restschuldversicherung zum Preis von 8.511,32 EUR. Zusätzlich musste die Verbraucherin eine Kreditvermittlerprovision in Höhe von 1.561,00 EUR an den Vermittler zahlen. Laut Vertrag sind zusammen mit den Zinsen über sechs Jahre insgesamt 57.723,12 EUR in monatlichen Raten à 801,71 EUR zu zahlen. Werden die Versicherungskosten einbezogen, beträgt der effektive Jahreszins nicht wie im Kreditvertrag angegeben 10,44%, sondern 20,96% pro Jahr. In Bezug zum Marktzins ist das eine Überschreitung um 208 Prozent.

Der Fall macht deutlich, dass wucherische Restschuldversicherungen auf Monopolmacht gegenüber der Verbraucherin beruhen, da diese keine Wahlmöglichkeit des Anbieters hat. Aufgrund eines Rahmenvertrags mit einem Versicherungsunternehmen wurde nur das Angebot des kooperierenden Versicherers offeriert. Gleichzeitig übt die Bank Nachfragemacht gegenüber dem Versicherer aus, der an sie gebunden ist. Sie kann damit Preise und Bedingungen zu ihren Gunsten bestimmen und die Gewinne aus der An-

¹⁴ Wucher des Monats März 2020, <http://stopwucher.de/wucher-des-monats/> (abgerufen 20.05.2020)



gebots- und Nachfragemacht abschöpfen.¹⁵ Die Verbraucherin befindet sich in einem Dreiecksverhältnis, wobei die Bank Versicherungsnehmerin und die Verbraucherin die versicherte Person ist. Treten auf Grund eines Rahmenvertrages mit dem Versicherer Bankangestellte als Versicherungsvermittler auf, sind sie zur vorvertraglichen Information gegenüber dem Versicherungsnehmer und damit der Bank verpflichtet. Eine derartige Pflicht gegenüber versicherten Verbrauchern sieht das Versicherungsvertragsgesetz erst seit Februar 2018 vor.

Fall 4: Immobilienkredite¹⁶

Eine Verbraucherin hat eine Immobilie mit einem Darlehen in Höhe von netto 128.000 EUR zu einem effektiven Jahreszins von 9,33% finanziert. Der Zins war über fünf Jahre festgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme lag der durchschnittliche Zinssatz für private Immobilienfinanzierungen bei 2,11% und wurde damit um 342 Prozent relativ überschritten. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist bot die Bank eine Anschlussfinanzierung mit einer neuen Zinsbindung in Höhe von 8,16% effektiver Jahreszins für weitere fünf Jahre an. Aufgrund der hohen Zinsen wollte die Verbraucherin die Bank wechseln und erhielt ein Angebot von einer Sparkasse für ein Immobiliendarlehen zu einem Zinssatz von 1,27% effektiver Jahreszins. Deshalb kündigte die Verbraucherin den Darlehensvertrag bei der ursprünglichen Bank. Der Eingang der Kündigung wurde jedoch nicht bestätigt und die Bank bestand auf der Weiterführung des Darlehens. Das Schweigen der Verbraucherin würde zu einer automatischen Verlängerung des Darlehens für die nächsten fünf Jahre mit einem effektiven Jahreszins von 8,16% führen.

Die anwaltliche Überprüfung ergab, dass sowohl die Zinsen des ursprünglichen Darlehens als auch die Zinsen für die Verlängerung im Sinn von § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig überhöht und damit wucherisch waren. Der Anschlusszins überschritt den durchschnittlichen Marktzens um 616 Prozent. Zudem war die Verlängerungsklausel der Bank unwirksam. Daraufhin hat die Bank die Ablösung des Darlehens akzeptiert. Das reicht jedoch nach Meinung des Rechtsanwalts nicht aus. Im Fall eines sittenwidrigen Darlehensvertrags hat die Bank keinen Anspruch auf Zinsen, während der Darlehensnehmer hingegen Anspruch auf Neuabrechnung von Anfang an hat, woraus sich dann deutlich geringere Rückzahlungsverpflichtungen ergeben.

¹⁵ In ihrem Gutachten zu den Restschuldversicherungen im Ratenkredit hat die BaFin (2017) festgestellt, dass bis zu 80% der Prämie als Provision an die Bank weitergereicht wird. Die BaFin ließ dabei unberücksichtigt, dass die Einnahmen aus der Vorfälligkeit der Prämien vollständig als Finanzierungskosten bei der Bank bleiben, die damit ihre eigene Provision auf Kosten der Kunden vorfinanziert.

¹⁶ Wucher des Monats April 2020, <http://stopwucher.de/wucher-des-monats/> (abgerufen 20.05.2020)



Fall 5: Kleinkredit mit Restschuldversicherung¹⁷

Eine alleinerziehende Mutter kaufte im Oktober 2009 in einer Autowerkstatt Winterreifen für ihr Auto zum Preis von 281,60 EUR. Zur Finanzierung des Kaufpreises nahm sie dort ein vermeintlich günstiges Kreditangebot an, denn sie verdiente nur 800 EUR pro Monat und musste damit den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind bestreiten. Der mit einer Kreditkarte gewährte Rahmenkredit in Höhe von 1.500 EUR wurde zunächst mit dem Kaufpreis der Winterreifen und später durch weitere Zahlungen belastet. Der effektive Zinssatz lag in den ersten sechs Monaten bei 1,90% p.a. und stieg danach auf 9,90% p.a. an, vorausgesetzt der jeweilige Kreditsaldo lag unterhalb einer Grenze von 1.000 EUR. Stieg der Saldo über diese Grenze, erhöhte sich der effektive Zinssatz auf 15,90% p.a. Zusätzlich wurde ihr eine Restschuldversicherung mit monatlichen Kosten von 0,84% des jeweiligen Kreditsaldos verkauft. Der Eurobetrag kann im Voraus somit nicht angegeben werden. Er läge z.B. bei einem konstanten Saldo von 1.500 EUR in den ersten vier Jahren bei $48 * 0,84\% * 1.500 = 604,80$ EUR. Die monatliche Gesamtrate zur Rückzahlung des Kredites betrug 3% des jeweiligen Kreditsaldos (Vormonat). Ende 2019 waren die Monatsraten auf rund 150 EUR angestiegen, was die Verbraucherin nicht mehr bezahlen konnte. Als Ablösebetrag wurde ihr ein Betrag von über 5000 EUR genannt. Auch hier war die Restschuldversicherung eine Gruppenversicherung mit der Bank als Versicherungsnehmer und der Verbraucherin als versicherte Person. Die Verbraucherin hatte keine Wahl des Anbieters und musste die Konditionen akzeptieren. Die rechnerische Überprüfung ergab bei Berücksichtigung der Restschuldversicherungsprämien einen Effektivzins von 35,06% jährlich. Damit wurde der Marktzins für revolvingende Kredite von 10,53 % jährlich um 233 Prozent überschritten. Es liegt also Wucher vor.

Fall 6: Umschuldungskredit mit Restschuld-, Lebens- und Unfallversicherung

Ein Rentner nahm Mitte 2019 einen Kredit in Höhe von 16.101,91 EUR netto auf, um andere Kredite umzuschulden. Gleichzeitig wurde ihm eine Restschuldlebensversicherung, eine Kapitallebensversicherung und eine Unfallversicherung verkauft. Die Restschuldlebensversicherung zum Preis von 4.348,10 EUR hatte eine Laufzeit bis zum 75. Lebensjahr. Die Kapitallebensversicherung über 15.049 EUR Versicherungssumme mit Laufzeit fast bis zum 90. Lebensjahr kostete monatlich 109,69 EUR. In den ersten drei Jahren sollten zudem im Todesfall nur die gezahlten Prämien erstattet werden. Die Un-

¹⁷ Wucher des Monats Mai 2020, <http://stopwucher.de/wucher-des-monats/> (abgerufen 20.05.2020)



fallversicherung mit einem Jahr Laufzeit kostete 37,31 EUR im Monat und vermerkte, dass eine Rente erst ein Jahr nach Abschluss gezahlt werden könne. Für den Kredit wurde ein Effektivzinssatz von 12,24% p.a. angegeben, die effektiven Kreditkosten inkl. Restschuldversicherung betragen aber 22,17% p.a. Damit überstieg dieser Kreditzins den Marktzins von 6,68% p.a. um 232 Prozent. Rechnet man noch die Prämien der anderen funktionslosen Versicherungen mit ein, so ergibt sich ein Effektivzinssatz von 35,67% p.a., der mehr als das Fünffache des Marktzinssatzes ausmacht.

Fall 7: Kettenkredit in die Überschuldung

Ein Familienvater beginnt seine Kreditkette im September 2003 mit knapp über 19.000 EUR Nettokredit. Die Rate über 72 Monate sollte 465 EUR betragen. Der angegebene Zinssatz lag bei 14,67% p.a., erhöhte sich auf 15,76% und fiel dann in kleinen Schritten auf zuletzt 11,64% p.a. Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn man die Restschuldversicherungskosten in Betracht zieht. In den neun Jahren bis zum Abschluss des letzten Kredites erhöhten sie sich kontinuierlich von 1,82 EUR auf zuletzt 5,33 EUR p.Tsd p.M. Das ist eine Zunahme um 200% auf das Dreifache. In EUR ausgedrückt stiegen die geforderten Bruttosummen inkl. Zinsen von 5.126 EUR über 10.623 EUR (3. Kredit), 14.675 EUR (4. Kredit) auf zuletzt 28.267 EUR bei einer Kreditsumme zum Schluss von 49.700 EUR. Bezieht man die Restschuldversicherung in den Effektivzins ein, dann oszillierte er trotz insgesamt fallenden Marktzinsen zwischen 22 und 24% p.a., was einer Überschreitung von 144 bis 190 Prozent, also fast dem Dreifachen des Marktzinses entsprach.

Die monatliche Rate stieg von anfänglich 465 EUR auf zuletzt 1.163 EUR und die Laufzeiten von 72 Monaten kontinuierlich auf 84 Monate an. Faktisch wurden bis auf den letzten Kredit nie mehr als 22 Monate Laufzeit erreicht. Diese Bedingungen brachten die Familie an den Rand der Insolvenz. Es musste letztlich kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden, da es gelang, den Kredit bei einer anderen Bank umzuschulden, so dass die Rate sich erheblich ermäßigte und die Schuld geringer wurde. Der Kreditnehmer hat vertreten durch den Rechtsanwalt die Bank auf Rückzahlung der nicht verdienten Kosten verklagt (vgl. ausführlich Reifner und Feldhusen 2019 S. 438 ff).



Fall 8: Umschuldung im Internet

Ein 20-jähriger Mann mit einem Einkommen abzüglich Miete in Höhe von 750 EUR erhielt von einer Kreditvermittlerplattform zusammen mit einer Bank ein Kreditangebot über 20.801,47 EUR, vermutlich zur Umschuldung. Der effektive Jahreszinssatz ohne Restschuldversicherung wird mit 19,85% p.a. angegeben und beträgt damit bereits das Dreifache des Marktzinssatzes von 6,6% p.a. Die Restschuldversicherungsprämie sollte mit 5.898,53 EUR den Nettokredit um 27% erhöhen. Bezieht man diesen Betrag ein und berücksichtigt die darauf entfallenden zusätzlichen Finanzierungskosten, so ergibt sich ein Effektivzinssatz von 35,04% p.a., eine relative Differenz zum Marktzinssatz von 431 Prozent. Die Rate in Höhe von 666,73 EUR pro Monat würde nahezu das gesamte verfügbare Einkommen für die Kreditzahlung aufbrauchen und hätte damit zur Überschuldung bis hin zur Insolvenz geführt.

Fall 9: Kleinkredit aus dem Internet

Einer 24-jährigen Frau mit einem Monatseinkommen von 1.125,00 EUR abzüglich 198,00 EUR Miete wird über eine Internetplattform ein Kredit bei einer Bank über 3.660,73 EUR vermittelt. Der Kredit soll in 60 Monatsraten à 117,47 EUR zurückgezahlt werden. Der angegebene Zinssatz beträgt 19,82% p.a., während der Marktzinssatz zu diesem Zeitpunkt für entsprechende Ratenkredite bei 6,95% liegt. Die Gesamtschuld (Summe der Raten) beträgt 7048,20 EUR, wobei in der Addition der Kosten und Raten die Provision fehlt, so dass sie wohl gesondert bezahlt wurde und hinzuaddiert werden müsste. Die Überschreitung des Marktzinssatzes beträgt 186 Prozent und bei Berücksichtigung der Kosten der Restschuldversicherung sogar 424 Prozent.

Nachdem die Verbraucherin den Kredit gekündigt hat, wird eine Forderung von 4.280,96 EUR geltend gemacht, ohne eine Abrechnung für diese Summe vorzulegen. Nach dem Tilgungsplan müsste die Restschuld aber 3074,07 EUR betragen. Selbst wenn keine Rate bezahlt worden wäre, wäre dieser hohe Betrag nicht nachvollziehbar. Auf den Vorhalt der Schuldnerberatung antwortet nicht die kreditgebende Bank, sondern die Kreditvermittlerplattform und erklärt alles für rechtmäßig. Der Wuchervorwurf, der sich bereits aus ihrer eigenen Zinsangabe ergibt, sei nicht gerechtfertigt, weil der Schwerpunktzinssatz für Ratenkredite hierauf keine Anwendung finde. Nicht erwähnt wird dabei, dass gerade auch solche Ratenkredite in die Zinsstatistik mit eingehen. Der Vermittler beruft sich auf eine Richterstellnahme im OLG München sowie zwei landgerichtliche Urteile, die ebenfalls meinen, auf solche Kredite seien allenfalls die Schwerpunktzinssätze



der teuersten Verbraucherkredite (echte Kreditkartenkredite und Kontoüberziehung) anzuwenden. Für den Verbraucher bleibt es ein Ratenkredit.

Fall 10: Inkassokleinkredit aus dem Internet¹⁸

Ein Verbraucher hat im Internet einen „Mikrokredit“ über 1.000 EUR aufgenommen. Als Kreditzins wurde 13,9% p.a. angegeben, als Vertragslaufzeit zwei Tage. Bei Einmalzahlung würde der Kredit nach 30 Tagen fällig werden, bei zwei Raten nach 60 Tagen. Rückzahlbar seien 1.017,41 EUR. Die Nachrechnung ergibt einen Zinssatz von 14,54%, der den zum Abschlusszeitpunkt geltenden Marktzinssatz um 90 Prozent übersteigt, so dass die Wuchergrenze nicht erreicht schien. Tatsächlich aber fordert laut Gericht der Vermittler im Mahnverfahren 1.020,05 EUR zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 80 EUR zurück. Damit erhöht sich der effektive Jahreszins auf 116,31% p.a. und überschreitet den Marktzins um 1.418 Prozent. Zusätzlich fordert der Vermittler diverse Entgelte für Dienste, die separat vom Kredit gegeben werden. Rechnet man diese in den Effektivzins ein, so erreicht der effektive Jahreszins Werte, die wir bisher nur aus den payday loans in Großbritannien kennen. Darüber hinaus enthält der Vertrag einen Freibrief für eine Stundungsvereinbarung, bei der der notleidende Kreditnehmer keine Artikulationschance mehr hat.

Gerichtlich wurden der Vertrag und die Abtrennung der Dienstleistung als gültig angesehen, ohne dass Effektivzinssätze berechnet wurden. Die Sittenwidrigkeit beim Doppelten des Üblichen wurde somit nicht aufgedeckt. Das Kammergericht hat danach klargestellt, dass die Zusatzkosten einzubeziehen sind (Urteil v. 27.09.2019 - Az.: 5 U 128/18).

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Wucher bezeichnet das Angebot einer Ware oder Dienstleistung zu einem deutlich überhöhten Preis, wobei die schwache Position eines Vertragspartners ausgenutzt wird. Durch Ausnutzung der Not von Verschuldeten wird Wucher zu einem Faktor der Überschuldung. Systemischer Wucher als Sozialwucher ist nicht böswillig, sondern Ergebnis gewinnmaximierenden Verhaltens unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

¹⁸ <http://stopwucher.de/wucherzinssaetze-offen-legen-kammergericht-verurteilt-vexcash/> (abgerufen 23.03.2020)



Dieser Beitrag hat die ökonomische Rechtfertigung für Wuchergesetze im Zusammenhang mit der Überschuldung von Verbrauchern aufgezeigt. Systemischer Wucher wird als ein Problem der sozialen Diskriminierung identifiziert, bei dem die Zugehörigkeit zu einer statistisch diskriminierten Gruppe zu einer Falle in einer Kette von wucherischen Kredit- und Finanzierungsverträgen führt. Er betrifft insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen und resultiert aus drei Formen von Marktversagen:

- (1) Monopolmacht in einer bilateralen Kreditbeziehung: Verbraucher mit schwacher Verhandlungsmacht werden in unausweichlichen Beziehungen zu ihren Kreditgebern gefangen. In einem bilateralen Monopol zwischen einer Bank und einem Verbraucher am Rande der Überschuldung kann die Bank ihre Monopolmacht missbrauchen, indem sie die Preis-Mengen-Angebote festlegt. Solche Angebote beinhalten oft eine kostspielige Umschuldung von Krediten und zusätzliche Produkte wie insbesondere eine Restschuldversicherung mit hohen Gebühren. Einkommensschwache Verbraucher können solche Angebote aufgrund der möglichen Auswirkungen einer Insolvenz nicht ablehnen.
- (2) Diskriminierung durch risikobasierte Preisgestaltung: Gruppen von Kreditnehmern wie Haushalte mit niedrigem Einkommen werden diskriminiert, weil Kreditgeber sie als hohes Risiko einstufen und höhere Zinssätze verlangen, obwohl dies ökonomisch nicht gerechtfertigt ist. Hauptauslöser von Überschuldung ist nicht die Armut, sondern das Auftreten exogener Schocks wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Anstieg der Lebenshaltungskosten. Soziale Diskriminierung durch risikobasierte Preisgestaltung verringert die Wohlfahrt, indem sie die Risikoteilung einschränkt. Zudem liegt hier eine selbst erfüllende Prophezeiung vor: Die erhöhte Risikoprämie verringert die Liquidität und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz. Diese Dynamik der sozialen Diskriminierung verschärft die bestehenden Einkommens- und Vermögensunterschiede.
- (3) Negative Externalitäten: (i) Die übermäßige Risikobereitschaft der Kreditgeber auf unregulierten Kreditmärkten kann der Gesellschaft schaden, indem sie das Wirtschaftswachstum und die Produktivität einschränkt. Darüber hinaus stellen die sozialen Folgen der Überschuldung erhebliche Kosten für die öffentlichen Dienste dar. (ii) Innerhalb einer Gruppe nicht preissensibler einkommensschwacher Verbraucher können die Kreditgeber diejenigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, durch diejenigen, die dies tun, quersubventionieren. Die zahlungs-



kräftigere Mehrheit der einkommensschwachen Kreditnehmer wird damit effektiv besteuert, um die größeren Verluste bei der Kreditvergabe an eine Minderheit von Kreditnehmern mit hohem Risiko zu kompensieren. Dies wiederum verringert die ökonomische Effizienz.

Bessere Gesetze gegen Wucher verbessern den Zugang zu Krediten und senken die Insolvenzhäufigkeit. Sie werden umso wichtiger, je stärker Kreditmarktinnovationen zur Kundensegmentierung und Ausdehnung der Kreditvergabe an einkommensschwächere Kundengruppen führen. Das Marktversagen kann nicht dadurch behoben werden, dass die Verbraucher beim Vertragsabschluss besser informiert werden - ein Trugschluss, der der Europäischen Verbraucherkreditrichtlinie zugrunde liegt. Ihr Hauptgedanke war, dass diejenigen, die die notwendigen Informationen erhalten, keinen Schutz vor wucherischen Produkten und Praktiken benötigen. Folglich ist die Richtlinie zur Bekämpfung des Wuchers unwirksam und muss reformiert werden (Neuberger und Reifner 2020).

Die Begrenzung des systemischen Wuchers durch die Rechtsprechung zu sittenwidrigen Ratenkrediten, die bis vor der Jahrtausendwende effektiv bei Überschreitung des Doppelten des Üblichen Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit und damit auch Zinsfreiheit von Ratenkrediten annahm, funktioniert nicht mehr. Ihre Grundsätze haben sich aber nicht geändert. Ursache für das Versagen der Wucherrechtsprechung ist eine Gesetzeslücke, die es den Banken bei formularmäßig vereinbarter „Freiwilligkeit“ des Abschlusses einer nur für Ratenkredite verfügbaren einfachen Risikolebensversicherung ermöglicht, zu wuchern. Diese Lücke sollte geschlossen werden. Eine Deckelung der Abschlussprovisionen bei den Versicherern behebt dieses Problem nicht (Reifner und Neuberger 2019).

Literaturverzeichnis

Agarwal, Sumit, Chomsisengphet, Souphala und Chunlin Liu (2011): Consumer bankruptcy and default: The role of individual social capital. *Journal of Economic Psychology*, 32 (4), 632-650.

Agarwal, Sumit, Skiba, Paige Marta und Jeremy Tobacman (2009): Payday Loans and Credit Cards: New Liquidity and Credit Scoring Puzzles? *The American Economic Review, Papers and Proceedings*, 99 (2), 412-417.

Ards, Sheila D., Inhyuck Steve Ha, Jose Luis Mazas und Samuel L. Myers (2015): Bad Credit and Intergroup Differences in Loan Denial Rates. *The Review of Black Political Economy*, 42(1-2), 19-34.



ASB (2019): Over-indebtedness Report Austria 2019, ASB Schuldnerberatungen GmbH, Linz. https://www.schuldenberatung.at/downloads/fachpublikum/asbFactSheet_SR19_Overindebtedness-Report-Austria.pdf (abgerufen 21.11.2019).

ASCI-AFM (2019): Disclosure: Why it shouldn't be the default, A joint report from the Australian Securities and Investments Commission (ASIC) and the Dutch Authority for the Financial Markets (AFM) (October 2019). <https://download.asic.gov.au/media/5303322/rep632-published-14-october-2019.pdf> (abgerufen 21.11.2019).

Avery, Robert B. und Katherine A. Samolyk (2011): Payday Loans versus Pawn Shops: The Effects of Loan Fee Limits on Household Use. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2634584>

BaFin (2017): Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Berlin, 21.06.2017.

Baker, Justice David und Mackenzie Breitenstein (2010): History repeats itself: Why interest rate caps pave the way for the return of the loan sharks. *Banking Law Journal*, 127, 581–603.

Banque de France (2014): Study of Paths Leading to Over-Indebtedness. Directorate General, Cash Management and Branch Network Activities Consumer Affairs, Research and Projects Department, Paris.

Bayer, Patrick, Fernando Ferreira und Stephen L. Ross (2018): What Drives Racial and Ethnic Differences in High-Cost Mortgages? The Role of High-Risk Lenders. *The Review of Financial Studies*, 31(1), 175-205.

Becker, Gary S. (1957): *The Economics of Discrimination*, University of Chicago Press, Chicago, IL.

Belleflame, Paul und Martin Peitz (2015): *Industrial Organization - Markets and Strategies*. 2nd edition, Cambridge University Press, Cambridge.

Bentham, Jeremy (1787): *Defense of usury; shewing the impolicy of the present legal restraints on the terms of pecuniary bargains*. London: T. Payne and Son.

Bertrand, Marianne und Adair Morse (2011): Information disclosure, cognitive biases, and payday borrowing. *Journal of Finance*, 66, 1865–1893.

Boot, Arnoud W.A. (2000): Relationship Banking: What Do We Know? *Journal of Financial Intermediation*, 9, 7–25.



- Canner, Glenn B. und James T. Fergus (1987): The effects on consumers and creditors of proposed ceilings on credit card interest rates, Staff Studies 154, Board of Governors of the Federal Reserve System (U.S.)
- Caplovitz, David (1963): The poor pay more: Consumer practices of low- income families. New York: Free Press.
- Caskey, John P. (2010): Payday lending: New research and the big question. Working paper, Federal Reserve Bank of Philadelphia.
- Civic Consulting (2013): The over-indebtedness of European households: updated mapping of the situation, nature and causes, effects and initiatives for alleviating its impact – Part 1: Synthesis of findings, Berlin.
- Coco, Giuseppe und David de Meza (2009): In defense of usury laws. Journal of Money, Credit and Banking, 41, 1691–1703.
- Ellis, Diane (1998): The Effect of Consumer Interest Rate Deregulation on Credit Card Volumes, Charge-Offs, and the Personal Bankruptcy Rate (March 1998). Federal Deposit Insurance Company, Bank Trends, No. 98-05.
- Friedman, Milton (1957): The Permanent Income Hypothesis. A Theory of the Consumption Function. Princeton University Press.
- Gathergood, John (2012): Self-control, financial literacy and consumer over-indebtedness. Journal of Economic Psychology, 33 (3), 590-602.
- Gröbl, Ingrid und Sally Peters (2019): Verantwortliche Vergabe von Ratenkrediten durch Banken; Konzeption, Praxis und Potenziale, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 88(4), 103-114.
- Hecker, Christian (2019): „Ex contingente necessarium ...“ (M. Luther) – Der ökonomische Kern moralphilosophischer Zinskritik. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 88(4), 23-38.
- iff und Juest+Oprecht (2018), Fall Nr. 2 – Herr K. – Kettenkredit Targobank, Infobrief 02.05.2018, <https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2018/08/Fall-Nr.-2-Ratenkredit-JUESTOPRECHT-Rechtsanw%C3%A4lte-Fallpr%C3%A4sentation.pdf> (abgerufen 31.03.2020)
- Kau, James B., Donald C. Keenan und Henry J. Munneke (2012): Racial Discrimination and Mortgage Lending. Journal of Real Estate Financial Economics, 45, 289–304.



- Labat, Alyssa und Walter E. Block (2012): Money does not grow on trees: An argument for usury. *Journal of Business Ethics*, 106, 383–387.
- Li, Mingliang, Kevin J. Mumford und Justin L. Tobias (2012): A Bayesian analysis of payday loans and their regulation. *Journal of Econometrics*, 171(2), 205-216.
- Lindley, James T., Edward B. Selby und John D. Jackson (1984): Racial Discrimination in the Provision of Financial Services. *The American Economic Review*, 74 (4), 735-741.
- Livshits, Igor (2015): Recent developments in consumer credit and default literature. *Journal of Economic Surveys*, 29 (4), 594-613.
- Livshits, Igor, MacGee, James und Michèle Tertilt (2010): Accounting for the Rise in Consumer Bankruptcies, *American Economic Journal: Macroeconomics*, 2(2), 165-193.
- Lombardi, Marco, Madhusudan Mohanty und Ilhyock Shim (2017): The real effects of household debt in the short and long run. BIS Working Papers No. 607. Bank for International Settlements.
- Mattes, Christoph und Carlo Knöpfel (Hrsg.) (2019): *Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention: Empirische Befunde, methodische Zugänge und Perspektiven*, Wiesbaden: Springer VS.
- Mayer, Robert (2013): When and Why Usury Should be Prohibited. *Journal of Business Ethics*, 116, 513–527.
- Melzer, Brian T. (2011): The real costs of credit access: Evidence from the payday lending market. *Quarterly Journal of Economics*, 126, 517–555.
- Mill, John Stuart (1891): *Principles of Political Economy*. London: Longmans, Greens and Co. People's Edition.
- Modigliani, Franco und Richard H. Brumberg (1954): Utility analysis and the consumption function: an interpretation of cross-section data. In Kenneth K. Kurihara, ed., *Post-Keynesian Economics*, New Brunswick, NJ. Rutgers University Press, 388–436.
- Morse, Adair (2011): Payday lenders: Heroes or villains? *Journal of Financial Economics*, 102, 28–44.
- Neuberger, Doris und Udo Reifner (2020): Systemic Usury and the European Consumer Credit Directive, *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 89(1), 115–132
- Peters, Sally (2019): *Armut und Überschuldung. Bewältigungshandeln von jungen Erwachsenen in finanziell schwierigen Situationen*. Wiesbaden: Springer VS.



- Posner, Eric A. (1995): Contract law in the welfare state: A defense of the unconscionability doctrine, usury laws, and related limitations on the freedom to contract. *Journal of Legal Studies*, 24, 283–319.
- Reifner, Udo (2017): *Das Geld Band 2: Soziologie des Geldes – Heuristik und Mythos*. Springer, Wiesbaden.
- Reifner, Udo (2019): *Das Wucherverbot im Recht*, <http://stopwucher.de/das-wucherverbot-im-recht/> (abgerufen 24.03.2020).
- Reifner, Udo und Claire Feldhusen (2019): *Handbuch Kreditrecht*, 2.Auflage, Beck, München.
- Reifner, Udo und Doris Neuberger (2019): *Stellungnahme des Bündnis gegen den Wucher zum „Entwurf eines Gesetzes zur Deckelung der Abschlussprovisionen“*, <http://stopwucher.de/stellungnahme-des-buendnis-gegen-den-wucher-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-deckelung-der-abschlussprovisionen/> (abgerufen 23.03.2020).
- Robb, Alicia und David T. Robinson (2018): Testing for racial bias in business credit scores. *Small Business Economics*, 50, 429-443.
- Schumann, Jochen, Ulrich Meyer und Wolfgang Ströbele (2011): *Grundzüge der mikroökonomischen Theorie*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Skiba, Paige Marta und Jeremy Tobacman (2019): Do Payday Loans Cause Bankruptcy?, *The Journal of Law and Economics*, 62(3), 485-519.
- StepChange (2014): *The £8.3bn challenge: the social cost of problem debt in the UK*. <https://www.stepchange.org/policy-and-research/social-cost-of-debt.aspx> (abgerufen 23.03.2020).
- Ulbricht, Dirk, Feigl, Michael, Freistedt, Ulrike, Peters, Sally und Gideon Schacht (2019a): *Faire Kreditvergabe*. iff institut für finanzdienstleistungen, Hamburg.
- Ulbricht, Dirk, Peters, Sally, Hollweg, Andrea und Erik Methner (2019b): *iff-Überschuldungsreport 2019. Überschuldung in Deutschland*. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Hamburg.
- Villegas, Daniel J. (1989): The Impact of Usury Ceilings on Consumer Credit, *Southern Economic Journal* 56(1), 126–141.